

Empfehlungen zum Umgang mit Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder und mit Kindertagespflegepersonen, die besonderen Schutz bedürfen

Das Land Niedersachsen ist nicht Arbeitgeber der Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflegepersonen. Die nachstehenden Ausführungen können daher lediglich empfehlenden Charakter haben. Sie sind keinesfalls verbindlich. Ein etwaiger Rechtsanspruch kann daraus nicht hergeleitet werden.

Risikogruppen nach RKI in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf erhöht.

Laut RKI zählen zu den besonders gefährdeten Gruppen im regelmäßig aktualisierten „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ unter anderem folgende Personengruppen, bei denen nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe der Erkrankung besteht (mit stetig steigendem Risiko ab dem 50. Lebensjahr):

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z.B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- Patienten mit chronischen Lebererkrankungen
- Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Patienten mit einer Krebserkrankung
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison).

Empfehlungen für ein grundsätzliches Vorgehen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege

Die betreffenden Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder, auf die die o. g. Kriterien zutreffen, sollten nach Möglichkeit auf eigenen Wunsch und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Möglichkeit erhalten, bis auf weiteres Aufgaben ausschließlich aus dem Homeoffice wahrzunehmen. Auch in der Kindertagespflege sollte nach Rücksprache mit dem örtlichen Träger eine Betreuung möglichst nicht erfolgen. Bei Tagespflegepersonen ist allerdings zu beachten, dass diese vielfach als Selbständige tätig sind. Eine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht des örtlichen Trägers besteht insofern nicht.

Das Erreichen einer Altersgrenze ohne Vorliegen einer der o. g. Vorerkrankungen sollte nicht automatisch zur Berechtigung führen, im Homeoffice arbeiten zu können. Haben Beschäftigte das 60. Lebensjahr überschritten, kann dem Wunsch auf Arbeit im Homeoffice im Rahmen der Entscheidung des Einrichtungsträgers als Arbeitgeber in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung von Bedarf und Einsatzplanung entsprochen werden.

Des Weiteren sollten schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, die Möglichkeit erhalten, im Homeoffice zu arbeiten.

Laut Handreichung des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.04.2020 haben Schwangere, die regelmäßig sozialen Kontakten mit anderen Menschen ausgesetzt sind, eine erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit. Wenn Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weise gewährleistet werden können und damit eine unverantwortbare Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, müsste vom Arbeitgeber (hier: Träger der Kindertageseinrichtung) ein Beschäftigungsverbot (in Bezug auf die Vor-Ort-Tätigkeit in den Einrichtungen) ausgesprochen werden.

Gesunde Beschäftigte, die mit einer Person im Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe gem. RKI zählt, gehören selbst nicht zur definierten Risikogruppe. Sie können im Rahmen der individuellen Entscheidung des Arbeitgebers allenfalls unter Berücksichtigung von Bedarf und Einsatzplanung im Homeoffice beschäftigt werden.

Damit wird den o. g. Personengruppen ermöglicht, ihr individuelles Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus größtmöglich zu minimieren.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Sollten weitere Fragen zur Umsetzung der Empfehlungen bezüglich der Risikogruppen oder zur Umsetzung der Hygienevorschriften bestehen, wird empfohlen, Kontakt zu den örtlichen Gesundheitsämtern zur fachlichen Unterstützung und Beratung aufzunehmen.

Hinweise zum Umgang mit Kindern aus Risikogruppen

Auch die in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreuten Kinder, die einer der o. g. Risikogruppen angehören, sollten die Einrichtung möglichst nicht besuchen. Dabei spielen die Schwere der bestehenden Erkrankung, eine eventuelle Häufung von Risiken, das Alter des Kindes und das Vermögen, erforderliche Hygieneregeln einzuhalten, beim Kind und seinem Umfeld eine wichtige Rolle.

Das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung für betreute Kinder ist nicht erforderlich.